

Mietvertrag über einen Liegeplatz im Hafen auf dem Vereinsgelände in Ohé en Laak, NL

Stand 14.12.2016

- Ich bin bereits Mitglied im Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V.
- Meine Beitrittserklärung zum Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V. liegt bei.

Name, Vorname*
Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*
Telefon*
E-Mail*

Angaben zum Boot:

Bootstyp*	Bootsname
Bootslänge*	Bootsbreite*
Tiefgang*	Gewicht in kg
Kiel <input type="checkbox"/> Kurzkiel <input type="checkbox"/> Langkiel <input type="checkbox"/> Plattboden	Bugstrahlruder <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

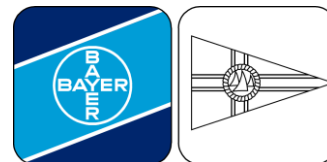
* Pflichtangaben

Mietdauer: Sommersaison Sommer- und Wintersaison
Gewünschter Platz Stegplatz Trockenplatz (nur für Opti, Laser, etc)

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die Hafenordnung Ohé zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Mietdauer

Der Liegeplatz kann entweder für die Sommersaison vom 01. April bis zum 31. Oktober gemietet werden oder für ein Jahr, also die Sommer- und Wintersaison. Die Wintersaison beginnt am 01. November und endet am 31. März des Folgejahres. Dieser Vertrag gilt bis zur Kündigung durch eine der beiden Parteien innerhalb der unten genannten Fristen.



Clubhausnutzung

Die Clubhausnutzung ist nur in der Sommersaison möglich, in der Wintersaison ist das Clubhaus geschlossen. Aufgrund des geschlossenen Clubhauses stehen im Winter keine Toiletten zur Verfügung.

Medien (Strom, Trinkwasser und Abwasser)

Strom:

Am Liegeplatz auf dem Steg sind Steckdosen vorhanden, diese sind mit 0,5 kW abgesichert. Jeder Hafenerlieger kann eine Steckdose in der Sommersaison für sein Boot verwenden. Das Nutzen von mehreren Steckdosen oder das Verlegen von Kabel ins Clubhaus zur Nutzung von Steckdosen, die höher abgesichert sind, ist untersagt. In der Wintersaison wird der Strom abgeschaltet.

Trinkwasser:

In der Sommersaison steht Trinkwasser zum Befüllen der Wassertanks zur Verfügung, dieses ist im Liegeplatzentgelt enthalten. In der Wintersaison wird das Trinkwasser abgestellt.

Abwasser:

Die Entsorgung von Abwasser ist nur in der Sommersaison möglich.

Höhere Gewalt

Unmöglichkeit der Leistung aufgrund höherer Gewalt befreit beide Parteien von der Leistungspflicht.

Gebühren

Die Liegeplatzgebühren werden an Hand der Mietdauer und der vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Zur Gebührenerhebung ist es notwendig, dass obenstehend die maximalen Gesamtmaße des Schiffes vermerkt werden.

Haftung des Vereins

Die Haftung seitens des Vereins oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Er hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen. Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen. Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen.

Haftung des Mieters

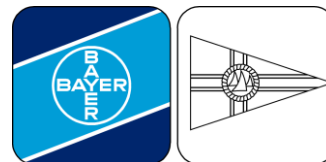
Die Liegeplatzinhaber haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiengedörigen, ihre Besatzung oder ihre Gaste an Einrichtungen auf dem Vereinsgelande verursacht werden. Werden derartige Schaden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.), haftet der Eigner oder Liegeplatzinhaber auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Das Befahren und Betreten des gesamten Vereinsgelandes erfolgt auf eigene Gefahr.

Versicherung

Es wird dringend empfohlen, sich gegen Schaden an Booten, Fahrzeugen, Hangern oder Zubehor ausreichend zu versichern.

Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschlieen, die etwaige Schaden aus dem Liegen und Betreiben des Bootes deckt – siehe Abschnitt Haftung des Mieters.



Sanktionen

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen der Hafensordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Vorstand das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Fahrzeugeigner verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafensordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug oder Fahrzeugen aus dem Hafengebiet verwiesen werden.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vereins Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V. vereinbart. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Kündigung

Ordentliches Kündigungsrecht: Mieter und Vermieter können den Vertrag schriftlich mit Frist von zwei Monaten zum 31.10. eines Jahres kündigen.

Sonderkündigungsrecht: Der Verein kann mit Frist von einem Monat ein Sonderkündigungsrecht ausüben, wenn ein Verstoß gegen die Hafensordnung nachgewiesen werden kann oder der Mieter keine gültige Korrespondenzanschrift hinterlegt hat. Zum Zugang der Kündigung reicht im letztgenannten Fall der Aushang im Clubhaus des Vereins in Ohé en Laak.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (etwa Zahlungsverzug oder schweren Verstößen gegen die Hafensordnungen oder diesen Vertrag) sowie das Vermieterpfandrecht bleiben hiervon unberührt.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass Bilder und Videoaufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auf den Webseiten des YCBL sowie der Fach-/Tagespresse veröffentlicht werden dürfen. Es wird garantiert, dass die Bilder nicht an Bildportale o. Ä. verkauft oder anderweitig in Umlauf gebracht werden.

Vom Vereinsvorstand auszufüllen:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------
